



STARZACH

# Sitzungsvorlage

Amt: Hauptamt  
Az: 460.0

Gemeinderat

- **Drucksache**

- **Tischvorlage**

Vorlage Nr. 87/ 2014

zu TOP 4 öffentlich

zur Sitzung am 24. November 2014

## Betrifft:

### Kindergartenangelegenheiten

1. Vorstellung der Kindergärten
2. Bedarfsplanung
3. Erhöhung der Elternbeiträge

## Beschlussantrag:

- siehe Drucksache -

## Anlagen:

- Personalübersicht (rot), Anlage 1
- Beitragsvergleich, Anlage 2
- Elternbeiträge, Anlage 3

17.11.2014

Datum

**Bürgermeister**  
Thomas Noé

Brigitte Gsell

## **SACHDARSTELLUNG:**

### **1. Vorstellung der Kindergärten**

Die Leiterinnen der Kindergärten werden in der Sitzung ihre Einrichtungen kurz vorstellen.

### **2. Bedarfsplanung**

Das Kinderförderungsgesetz (Bund) in Verbindung mit dem Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG - (Land) verpflichtet die Gemeinden zu einem bedarfsgerechten Ausbau der Betreuungsplätze. Dies beinhaltet sowohl Plätze für Kleinkinder als auch Ganztagesplätze für alle Altersgruppen. Die Bedarfsplanung muss vom Gemeinderat beschlossen und in regelmäßigen Abständen auch mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, d. h. mit dem Landratsamt Tübingen abgestimmt werden.

#### **2.1 Darstellung des Bestands**

Der Gesamtbestand an Kindergartenplätzen, Kleinkindbetreuungsplätzen und Ganztagesplätzen ist in der **Drucksache 1/2014 zu Punkt 2 der Klausurtagung** ausführlich dargestellt. Auf diese Drucksache wird verwiesen.

#### **2.2 Feststellung des Bedarfs**

Was den Bedarf für 2015 betrifft, wurde auf eine schriftliche Umfrage bei den Eltern verzichtet, da die Ergebnisse der Umfragen in der Vergangenheit stets stark vom später tatsächlich angemeldeten Bedarf abgewichen sind. Auch wissen viele Eltern im Voraus selber noch nicht, ab wann sie ihr Kind in Betreuung geben möchten. Die Bedarfsermittlung wurde deshalb auf der Grundlage der Zahlen des Meldeamts und der bisherigen Anmeldungen durchgeführt.

Seit der Einführung der Kleinkindbetreuung ist eine Prognose des Platzbedarfs deutlich schwerer. Zwar müssen die Eltern nach dem Wortlaut des Gesetzes ihren Wunsch auf einen Betreuungsplatz für ein unter 3-jähriges Kind, 6 Monate im Voraus anmelden, allerdings kann jederzeit eine Anmeldung erfolgen, wenn die Eltern den Grund für die verspätete Anmeldung „nicht zu vertreten haben“.

##### **2.2.1 Kindergartenbereich**

Die Betreuung in Regel- und VÖ-Gruppen ist nach wie vor die von den Eltern am häufigsten nachgefragte Betreuungsform.

Im Kindergarten **Bierlingen** sind derzeit alle Regelplätze belegt, für das Kindergartenjahr 2014/2015 stehen noch 13 VÖ-Plätze zur Verfügung. Diese Zahl vermindert sich allerdings um 1 Platz für jedes aufgenommene Kind unter 3 Jahren, da Kinder unter 3 Jahren in einem Teil der altersgemischten Gruppen 2 Plätze belegen. Nach den Daten des Meldeamts sind derzeit keine weiteren Kinder über 3 Jahren gemeldet. Die restlichen Plätze können dadurch mit Kindern unter 3 Jahren belegt werden.

Im Kindergarten **Felldorf** sind derzeit 19 Kinder angemeldet, da 2 von ihnen unter 3 sind bedeutet dies, dass 21 Plätze belegt sind. 4 Plätze sind noch frei. Kinder über 3 Jahren sind derzeit nicht mehr auf der Einwohnerliste, somit können die Restplätze mit unter 3 Jährigen aufgefüllt werden. Es könnten dann allerdings nur 2 der 4 einwohnermäßig gemeldeten 2-jährigen Kinder aufgenommen werden.

Im Kindergarten **Börstingen** ist derzeit 1 über 3 Jahre altes Kind noch nicht im Kindergarten. Es sind 14 Plätze belegt. Bei 7 Restplätzen könnten somit zusätzlich zu diesem 3-jährigen Kind noch 3 Kinder unter 3 aufgenommen werden. Für alle 3 Plätze liegt bereits eine Anmeldung vor. Ab dem Frühjahr wird somit auch diese Gruppe voll belegt sein.

Im Ortsteil **Wachendorf** sind derzeit 2 über 3 Jährige Kinder noch nicht angemeldet. Es sind noch 7 Plätze vorhanden, die sowohl im Regelbetrieb als auch als Ganztags- oder VÖ-Platz belegt werden können.

Da der Ortsteil Sulzau keinen eigenen Kindergarten hat, haben die Sulzauer Kinder bis vor einigen Jahren grundsätzlich den Kindergarten Börstingen besucht und wurden dort auch bei der Bedarfsplanung berücksichtigt. Seit der Einführung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern und der Ganztagsbetreuung in Bierlingen und Wachendorf verteilen sich die Kinder auf verschiedene Einrichtungen, was die Planung zusätzlich erschwert. Derzeit besuchen von den Sulzauer Kindern 2 die Bierlinger Einrichtung, 2 den Kindergarten Wachendorf, 2 Kinder besuchen eine Einrichtung in Tübingen und 1 Kind einen Rottenburger Kindergarten. 1 weiteres, allerdings erst 1-jähriges Kind wird von einer Tagesmutter aus Rottenburg betreut.

## 2.2.2 Kleinkindbetreuung

**Zum 01. August 2013 trat der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem vollendeten 1. Lebensjahr in Kraft. Dabei haben die Eltern das Wunsch- und Wahlrecht zwischen einem institutionellen Angebot und einem Platz in Tagespflege.**

Allerdings sind die Gemeinden verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot auch für Kinder unter einem Jahr bereit zu stellen, auch wenn für diese Altersgruppe zunächst kein einklagbarer Anspruch besteht. In **Starzach** wurde das Angebot seit **2007** stetig ausgebaut.

Der **Bund** geht davon aus, **dass 35 %** des **jeweiligen Altersjahrgangs** einen Platz in Anspruch nehmen. Die Zielvorgabe des **Landes** Baden-Württemberg geht von einer Inanspruchnahme von **34 %**.

Bezogen auf die Jahrgänge, die einen Rechtsanspruch haben, hält die Gemeinde Starzach Plätze für bis zu **85 %** der unter 3-jährigen Kinder vor. Bezieht man die Altersgruppe von 0 bis 1 Jahr mit ein, sind es noch **57 %**.

Einen Platz in Anspruch nehmen derzeit **40 %** der Kinder zwischen 1 und 3 Jahren sowie 1 Kind unter 1 Jahr. **1 Kind** in dieser Altersgruppe wird von einer **auswärtigen Tagesmutter** betreut, 2 Kinder werden in den sogenannten Randzeiten außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung von auswärtigen Tagesmüttern betreut, 1 Kind wird von einer Tagesmutter aus Bierlingen zusätzlich betreut. Die Gemeinde bezuschusst diese Betreuung mit 1 € (bei Kindern unter 3 Jahren) bzw. 2 € (bei Kindern über 3 Jahren). **3** Kinder besuchen Einrichtungen in **Rottenburg** bzw. **Tübingen**.

Zum 01.10.2013 gab es im **Landkreis Tübingen** Plätze für **40 %** der unter 3-jährigen Kinder. (Zum Vergleich: Der **Landesdurchschnitt** liegt bei **25 %**)

Allerdings stellt die Zahl der unter 3-jährigen zu einem Stichtag immer nur eine Momentaufnahme dar. Der **Großteil** der in den Starzacher Kitas betreuten Kinder wird seit Bestehen der Angebote für unter 3-Jährige bereits im Alter von 2 bis 2½ Jahren aufgenommen. Deshalb schwankt der Anteil der unter 3-jährigen im Jahresverlauf stark, je nach Geburtstag der Kinder. Leider werden bei der Berechnung des Landeszuschusses nur die Kinder zum **Stichtag 01.03.** berücksichtigt.

### **2.2.3 Ganztagsbetreuung**

Ganztagsplätze sind in den Kindergärten Bierlingen und Wachendorf vorhanden. In Bierlingen können 10 Plätze ganztags belegt werden, bis 20 Plätze ergeben sich, wenn die Gruppenstärke von 22 Kindern auf 20 vermindert wird. In Wachendorf gibt es bis zu 25 Ganztagsplätze, 5 davon auch für Kinder ab 1 Jahr, die weiteren für Kinder ab 2 Jahren. Zusätzlich zur wöchentlichen Öffnungszeit von 43 Stunden können in Wachendorf noch Bausteine dazu gebucht werden, je nach persönlichem Bedarf. Bei Inanspruchnahme aller Bausteine ergibt sich eine Betreuungszeit von 50 Wochenstunden.

Derzeit sind in Bierlingen 8 Kinder im Ganztagsbetrieb angemeldet, davon 1 Kind unter 3 Jahren, in Wachendorf sind 15 Kinder ganztags angemeldet, davon nehmen 7 noch zusätzlich 1 bis 7 Bausteine in Anspruch. 4 dieser Kinder sind unter 3 Jahren, 2 nehmen einen Sharing-Platz in Anspruch.

In Wachendorf sind noch 7, in Bierlingen 2 Plätze vorhanden, die als Ganztagsplätze belegt werden können.

#### **Fazit:**

Bereits jetzt ist ein Großteil der unter 3-jährigen Kinder in den Einrichtungen untergebracht oder für das kommende Jahr angemeldet. Zwar reichen die vorhandenen Restplätze nicht für 100% der in Frage kommenden Kinder, nach den bisherigen Erfahrungen ist es aber auch sehr unwahrscheinlich, dass 100 % der Kleinkinder einen Platz beanspruchen werden. Deshalb geht die Verwaltung davon aus, dass die vorhandenen Plätze im laufenden Kindergartenjahr ausreichend sein werden.

Insgesamt werden die Starzacher Einrichtungen im laufenden Kindergartenjahr sehr gut ausgelastet sein, was aber auch daran liegt, dass in diesem Schuljahr außergewöhnlich viele, nämlich 11 Kinder, vom Schulbesuch zurückgestellt wurden und damit zusätzlich den Kindergarten besuchen.

Ein Bedarf für die Schaffung neuer, zusätzlicher Plätze besteht nach Ansicht der Verwaltung trotz der im kommenden Frühjahr starken Auslastung nicht, da die Kinderzahlen insgesamt zurückgehen. So wurden in den Jahren 2008 bis 2010, also in den Jahrgängen, die derzeit als über 3-jährige die Einrichtungen besuchen, 108 Kinder geboren. In den Jahren 2011 bis 2013, den Jahrgängen, die derzeit unter 3 sind, nur noch 77 Kinder. Dies stellt einen Rückgang von rund einem Drittel dar, was vermuten lässt, dass in den beiden kommenden Jahren die Auslastung der Einrichtungen deutlich geringer sein wird. Die Bautätigkeit in Starzach, gibt momentan auch keinen Hinweis, dass durch Zuzug in den Neubaugebieten der Rückgang bereits innerhalb des nächsten Jahres kompensiert werden kann. Ebenfalls ist festzustellen, dass die Anzahl der Kinder pro Familie gegenüber früher abnimmt.

#### **2.2.4 Personal**

In den Starzacher Kindertagesstätten sind insgesamt 33 Fachkräfte tätig, davon 12 in Vollzeit. Insgesamt entspricht dies 22 Vollzeitstellen.

**Eine Aufstellung über das Personal der einzelnen Einrichtungen liegt als Anlage (nichtöffentlich) bei.**

### **3. Erhöhung der Elternbeiträge**

Der Elternbeitrag ist die Beteiligung der Eltern an den Gesamtkosten der Einrichtung. Sie können nach verschiedenen Modellen berechnet werden. In Starzach wird der Elternbeitrag für 11 Monate erhoben. Der Ferienmonat August ist beitragsfrei. Bei der Beitragshöhe wird die Zahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig die Einrichtung besuchen, berücksichtigt.

In den Einrichtungen kirchlicher Träger und auch in vielen Gemeinden, die neben gemeindeeigenen Einrichtungen auch solche kirchlicher Träger haben, gelten die sogenannten Landesrichtsätze. Diese werden regelmäßig jedes Jahr erhöht.

In Baden-Württemberg gilt der langjährige Grundsatz, dass der Elternbeitrag 20 % der Gesamtkosten betragen sollte. In Starzach ist der Kostendeckungsgrad der Elternbeiträge in den vergangenen Jahren stetig gesunken. Im Jahr 2013 betrug er 9,85 %.

In Starzach wurde der Elternbeitrag zuletzt im Jahr 2005 erhöht. Bei der Einführung der neuen Betreuungsformen im Jahr 2009 und bei späteren Änderungen wurden die Beiträge für die längeren Öffnungszeiten auf dieser Grundlage festgesetzt, indem der Beitrag im Verhältnis zur Zahl der betreuten Wochenstunden hochgerechnet wurde. Wenn die Kinder am Mittagessen teilnehmen, wird zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Dabei werden die Kosten, die der Caterer, derzeit die KBF, der Gemeinde in Rechnung stellt, 1:1 weitergegeben. Die KBF hat eine Erhöhung um 12 % ab Januar 2015 angekündigt.

Seit dem Jahr 2012 sind 2/3 der Beiträge für die Kinderbetreuung bis zum Höchstbetrag von 4.000 € pro Jahr und Kind bei der Einkommenssteuer steuerlich abzugsfähig. Je nach persönlichem Steuersatz hat sich damit der Beitrag für die Eltern um rund 20 % vermindert.

Ein direkter Vergleich der Beiträge in anderen Gemeinden ist aufgrund der unterschiedlichen Systeme nicht möglich. Ein beispielhafter Vergleich ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Um nunmehr den stark gesunkenen Kostendeckungsgrad wieder leicht anzugleichen, schlägt die Verwaltung vor, zum 01. Januar 2015 die Beiträge um 15 % zu erhöhen. Dies entspricht bezogen auf 10 Jahre seit der letzten Erhöhung einer jährlichen Erhöhung um 1,5 %. Um das Beitragssystem zu vereinfachen, sollen in diesem Zusammenhang auch die Beiträge für Sharing-Plätze und die Beiträge für die Kleinkindbetreuung in den altersgemischten Gruppen und der Krippe vereinheitlicht werden und ein Beitrag für die seit 01.10. geltenden geänderten Betreuungszeiten der Krippe Bierlingen festgelegt werden.

Im Jahr 2013 betrug das Beitragsaufkommen bei den Elternbeiträgen 117.115 Euro. Eine Erhöhung um 15 % führt damit, gleiche Belegungszahlen vorausgesetzt, zu einem Beitragsmehraufkommen von rund 17.500 Euro. Der Kostendeckungsgrad würde damit bezogen auf die Kosten von 2013 auf 11,9 % ansteigen. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Kosten allein aufgrund von Tarifierhöhungen über den Kosten im Jahr 2013 liegen.

Um der regelmäßigen Erhöhung der Kosten, unter anderem durch Tarifierhöhungen bei den Personalkosten, Rechnung zu tragen, und ein ständiges weiteres Absinken des Kostendeckungsgrades der Elternbeiträge zu verhindern, sollte festgelegt werden, dass die Elternbeiträge künftig automatisch alle 2 Jahre um 3 % zum 01.01. erhöht werden.

### **3.1 Ferienbetreuung**

In den Starzacher Kindergärten wird derzeit pro Woche für die Betreuung im Regel- oder VÖ-Betrieb ein Beitrag von 20 € erhoben, im Ganztagsbetrieb wird ein Beitrag von 30 € pro Woche erhoben.

Nachdem mittlerweile auch Kinder unter 3 Jahren zur Ferienbetreuung angemeldet werden, sollte für diese Altersgruppe ein Beitrag festgesetzt werden. Aufgrund des höheren Aufwands schlägt die Verwaltung vor, für Kinder unter 3 Jahren im Rahmen der Ferienbetreuung bei einer Betreuung zu den Regel- oder VÖ-Zeiten einen wöchentlichen Beitrag von 30 € und für eine Ganztagsbetreuung einen wöchentlichen Beitrag von 40 € zu erheben. Bei tageweiser Betreuung werden nur die einzelnen Tage anteilig in Rechnung gestellt.

## **BESCHLUSSANTRAG:**

1. Der Gemeinderat nimmt den Kindergartenbericht mit der Bedarfsplanung zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der Elternbeiträge in den Starzacher Kindertageseinrichtungen wie in der Anlage 3 aufgeführt mit Wirkung vom 01.01.2015.
3. Künftig steigen die Elternbeiträge beginnend mit dem 01.01.2017 alle 2 Jahre um 3 %.
4. Für die Ferienbetreuung von Kindern unter 3 Jahren wird ab 01.01.2015 für Regel- und VÖ-Betreuung ein Beitrag von 30 € pro Woche und für Ganztagsbetreuung ein Beitrag von 40 € pro Woche erhoben.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.